

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-10324 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7309/1-Pr 1/90

47791AB

1990 -03- 13

zu 48321J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4832/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann und Genossen (4832/J), betreffend angebliche Geschäftsverbindungen des Noricum-Sachverständigen Dr. Kurt Höfler, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Mit Bericht vom 5. Jänner 1990 (eingelangt am 10. Jänner 1990) hat die Oberstaatsanwaltschaft Linz dem Bundesministerium für Justiz einen Bericht der Staatsanwaltschaft Linz vom 3. Jänner 1990 betreffend die beiden vom Sachverständigen Mag. Dipl.Ing. Dr. Kurt Höfler erstatteten Strafanzeigen vorgelegt. Diese Strafanzeigen stehen im Zusammenhang mit dem Inhalt und der Veröffentlichung des Berichtes der Österreichischen Botschaft Athen vom 29.2.1988.

Die vorhandene Aktenlage läßt keinen Verdacht einer Befangenheit des Sachverständigen aufkommen. Es ist daher auch kein Anlaß für irgendwelche behördliche Maßnahmen gegeben.

Zu 3:

Nein.

- 2 -

Zu 4:

Entfällt.

Zu 5 und 6:

Mit Note vom 31.3.1988 hat der Untersuchungsrichter den Sachverständigen unter Anschluß einer Kopie des Berichtes der Österreichischen Botschaft Athen an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vom 29.2.1988 aufgefordert, zur Behauptung Stellung zu nehmen, es gäbe Geschäftsverbindungen zwischen der Firma CIPICO (oder deren Mutterhaus) mit der Firma IMECO Ges.m.b.H. Linz.

In Entsprechung dieses Auftrages hat Mag. Dipl.Ing. Dr. Kurt Höfner als geschäftsführender Gesellschafter der Firma IMECO noch am 31.3. 1988 eine Stellungnahme verfaßt und am 1. April 1988 dem Untersuchungsrichter übergeben.

Eine Ablichtung dieser Stellungnahme ist als Beilage A angeschlossen.

Zu 7:

In einem anhängigen Verfahren obliegt es ausschließlich dem unabhängigen Gericht, sich mit der Frage der Befangenheit eines Sachverständigen auseinanderzusetzen.

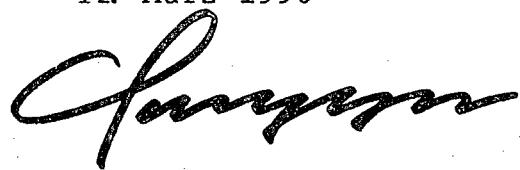
Zu 8:

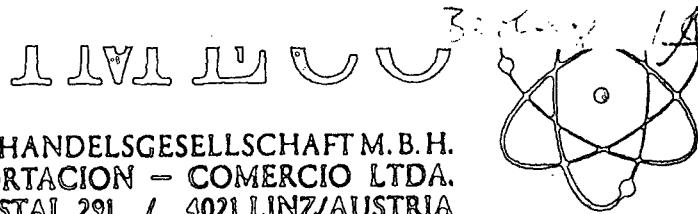
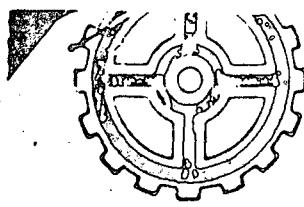
Außer dem im beigeschlossenen Bericht der Staatsanwaltschaft Linz genannten Medienbericht, dem nicht näher begründeten Hinweis auf angebliche Geschäftsbeziehungen der Firma CIPICO zur Firma IMECO Ges. m.b.H. Linz im Bericht der Österreichischen Botschaft Athen vom 29.2.1988 sowie der dazu ergangenen Mitteilung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 21.7.1988, wovon eine Ab-

- 3 -

lichtung als Beilage B angeschlossen ist, stehen weitere Unterlagen irgendwelcher Art, die als Indiz dafür gewertet werden könnten, daß Dr. Höfler Kontakte mit ausländischen Waffenhändlern oder Firmen, insbesondere im nahöstlichen Raum, oder wirtschaftliche Interessen in diesem Zusammenhang habe, nicht zur Verfügung.

12. März 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. J. Jäger".



IMPORT - EXPORT - HANDELSGESELLSCHAFT M. B. H.
IMPORTACION - EXPORTACION - COMERCIO LTDA.
POSTFACH/CASILLA POSTAL 291 / 4021 LINZ/AUSTRIA

Landesgericht Linz
Abt. 24
z. H. Hrn. Dr. Andreas Mittermayr
Fadingerstr. 2
4020 Linz

Persönlich überreicht

1. April 1988

Ihr Zeichen S/Raf Ihr Schreiben S/Escrito De
31. März 1988

Unter Zeichen Nr. Ref
Dr. Höfler Linz

31. März 1988

Bericht Asunto: Aufforderung zur Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Mittermayr,

Zu der von Ihnen zitierten Kopie eines Berichtes der Österr. Botschaft Athen beziehen wir Stellung wie folgt:

1. Wir haben zu keiner Zeit in Geschäftsverbindung mit einer NATSA, CIPICO, A.E.T.C. ATLAS oder Herrn Hadji Dalij gestanden, weder in Griechenland, noch im Iran. Es gibt auch keine Anbahnungsversuche oder Kontakte sonstiger Art mit den Genannten.
2. Lt. Bericht der Österr. Botschaft Athen sind die unter 1. erwähnten Unternehmen eher mit dem Bauwesen in Zusammenhang zu bringen. Es sei festgehalten, daß wir diesbezüglich absolut branchenfremd sind und fachlich gar nicht in der Lage, mit dazugehörigen Produkten zu handeln.
3. Weiters weisen wir darauf hin, daß in 1190 Wien, Vormoserg. 10, eine IMECO HandelsgmbH existiert, welche unseres Wissens sehr wohl der Baubranche zuzuordnen ist, Spezialisierung Tunnelbau.
Außer der zufälligen Namensgleichheit steht dieses Unternehmen mit uns in keinerlei Zusammenhang, weder kapitalmäßig, noch personell. Gelegentliche Verwechslungen kommen vor.
Wir haben die IMECO Wien telefonisch befragt. Sie übt Tätigkeit in Griechenland aus, verfügt über einen Landesvertreter, Fa. Metropoulos. CIPICO und NATSA sind unbekannt. Man kooperiert auch mit der Österr. Außenhandelsstelle Athen, Leiter Dr. Wurzer.
4. Im Zusammenhang mit den Strafsachen 24Vr305/87 und 24Ur43/87, bei denen unser Geschäftsführer, Hr. Dr. Höfler, als Sachverständiger bestellt ist, haben wir von der Österr. Außenhandelsstelle Athen schriftlich eine Handelsauskunft über NATSA angefordert, eine weitere mündlich über die CIPICO anlässlich der Einvernahme des Handelsdelegierten Dr. Wurzer im Landesgericht Linz. Die Ergebnisse wurden dem Landesgericht zur Verfügung gestellt.
5. Wir haben in Griechenland in Kooperation mit der Außenhandelsstelle, insbes. in den Jahren 1985/86, drei Geschäftsanbahnungen für Österr. Hersteller versucht, und zwar in den Bereichen Kunststofffertigteile, Prozeßelektronik auf PC-Basis, Oberflächenbehandlung von Metallen. In keinem Fall entstand Kontakt mit den unter 1. genannten Unternehmen bzw. Hrn. Hadji Dalij. Wir selbst verfügen bis heute über keine einzige Geschäftsverbindung mit Griechenland, geschweige denn mit dem Iran. Im Bedarfsfall stehen unsere Geschäftsunterlagen selbstverständlich zur Einsicht zur Verfügung.

-2-

6. Der Leiter der Außenhandelsstelle Athen, Hr. Dr. Wurzer, hat im Jahr 1987 anlässlich einer Außenhandelstagung in Linz offensichtlich die IMECO Handels- gesmbH Wien mit uns verwechselt. Wir haben den Irrtum schriftlich aufgeklärt.
7. Außer Hrn. Dr. Höfler verfügen wir über einen weiteren Gesellschafter, wel- cher seit Sommer 1987 nicht mehr mittätig ist. Seit jener Zeit ist auch niemand mehr bei uns angestellt, sämtliche Dienstleistungen für uns werden auf Werkvertragsbasis erbracht. Es ist dzt. niemand befugt, in unserem Namen Geschäftsverbindungen auch nur zu entriegen, insoweit sie grenzüber- schreitend sind, Hrn. Dr. Höfler als Einzigen ausgenommen.
8. Die Behauptung der österr. Botschaft Athen kann unserer Meinung nach folgende Ursachen haben:
 - a) Irrtum
 - b) ein Dritter hat der Botschaft gegenüber oder im Geschäftsverkehr unseren Namen mißbräuchlich verwendet,
 - c) den von außen an die Botschaft gezielt herangetragenen Versuch, Hrn. Dr. Höfler in Sachen NORICUM oder Hirtenberger mindestens als befangen darzustellen, um derart die Voruntersuchung zu hemmen oder zu erschweren.

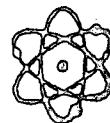
Da NATSA und Hr. Hadji Daij in der Voruntersuchung aktenkundig sind und vor Abschluß des Verfahrens weder positiv noch negativ beurteilt werden kann, ob Zusammenhänge mit Provisionszahlungen bei verbotenen Kriegsmaterialexporten bestehen, sehen wir durch das Behaupten einer Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt einer anhängigen VU unseren Ruf gefährdet bzw. die Gefahr eines strafrechtlich relevanten Namensmißbrauches gegeben und erstatten daher höchstvorsorglich Strafanzeige gegen Unbekannt.

Im Übrigen sind wir der Ansicht, daß von der Behauptung wir als Unternehmen primär betroffen sind, nichts zu vorborgen haben und werden daher der Presse auf Anfrage den Sachverhalt der o. o. Behauptung, und nur diesen, jederzeit wahrheitsgemäß bekanntgeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



IMECO
IMPORT - EXPORT - HANDELSGESELLSCHAFT MAM
IMPORTATION EXPORTATION GESCHÄFTS- GESCHÄFTS-
HANDELSGESELLSCHAFT MAM IMPORT EXPORT



MAG. DIP. ING. DR. KURT HÖFLER
Geschäftsführender Gesellschafter
(Socio gestor)

Bemerkung 1B

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

Tel. (0 22 2) 66 16 53 115

Gemeinsame Botschaften des Landes
Dienststellen Sachbearbeiter: Ges. Dr. Kröll

GZ 505.06.01/64-GSK/88

Eingel. am 27. JULI 1988 Kl. 3446
Fach. mit Beilag. DVG: 906623
Haltbarkeit: 1295
GKM B antet

An das
Landesgericht Linz - Abt. 2
z.H. Herrn Richter
Dr. Andreas MITTERMAYER

4020 Linz

Wien, am 28. Juli 1988

Strafsache gegen Dipl.Ing.
Johann EISENBURGER; Anfrage
des Landesgerichtes Linz

zum do. Schreiben vom 31.3.1988,
26 Vr 305/87 - 24 Vr 43/87

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich mitzuteilen,
daß die Österreichische Botschaft Athen folgendes berichtet hat:

Der im oz. do. Schreiben erwähnte Bericht der Botschaft vom 29.2.1988 stützte sich zum Teil auf unmittelbare Informationen der Botschaft und zum Teil auf Informationen von dritter Seite. Letztere wurden, sofern sie nicht überprüfbar waren, entsprechend gekennzeichnet. Dies gilt auch für die Mitteilung, daß die Fa. Cipico "angeblich" mit der Fa. Imeco GesmbH Linz in Geschäftsbeziehungen stünde. Nähere Angaben, vor allem aus eigener Anschauung, standen und stehen der Botschaft nicht zu Verfügung, die auch kein Instrumentarium besitzt, weitere Informationen in dieser Hinsicht einzuholen.

Der Botschaft war zum Zeitpunkt der Abfassung des erwähnten Berichtes nicht bekannt, daß der Sachverständige Dr. Höfler geschäftsführender Gesellschafter der Fa. Imeco, Import-Export-Handelsgesellschaft mbH, Importacion-Exportacion-Comercio Ltda, 4021 Linz ist. Der Botschaft war und ist auch nicht bekannt, ob diese Firma identisch mit der Fa. Imeco GesmbH Linz ist.

Für den Bundesminister:
KRÖLL m.p.

F.d.R.d.A.:

Lukas